

**Planungsrechtliche Prüfung der
Voraussetzungen für die Errichtung zusätzlicher
Windkraftanlagen in Rheine**

Anlass

Die Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 22.04.2009 wird zum Anlass genommen, die in früheren Jahren bereits vorgenommene Untersuchung für die Ausweisung von Windvorranggebieten im Rheiner Stadtgebiet auf ihre Aktualität zu prüfen. Die Fraktion erfragt konkret die Möglichkeiten für die Ausweisung weiterer Windvorranggebiete; insb. für die Aufstellung neuer Windkraftanlagen an der Autobahn A 30 im Bereich der Anschlussstelle Rheine-Kanalhafen. Außerdem bittet sie um Prüfung, inwieweit die Aufstellung kleinerer Windkraftanlagen an genannter Stelle oder auch anderen Standorten im Rheiner Stadtgebiet möglich ist.

Darüber hinaus erfragten die Stadtwerke Rheine am 22.07.2009 die Eignung von drei Flurstücken an der Bahnstrecke Rheine – Spelle für die Errichtung von Windkraftanlagen bzw. die Ausweisung einer Windvorrangfläche. Zwei dieser Flurstücke liegen im Rheiner Stadtgebiet (Gemarkung rechts der Ems, Flur 105, Flurstücke 30 und 40); das Dritte im Hörsteler Stadtgebiet (Gemarkung Dreierwalde, Flur 17, Flurstück 1). Zu prüfen ist in diesem Zusammenhang auch, ob die genannten Flurstücke als ökologische Ausgleichsfläche für das GVZ dienen.

Frühere Untersuchungen und Planungsrecht für Windkraftanlagen

Das vorhandene Windvorranggebiet im Südwesten des Ortsteiles Hauenhorst wurde durch die 112. Änderung des Flächennutzungsplans (wirksam zum 20.10.1999) sowie die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 299, Kennwort „Windpark Rheine Südwest“ (rechtsverbindlich zum 11.12.2000) planungsrechtlich gesichert. Im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes kam die „städtebauliche Untersuchung zur Ausweisung von Konzentrationszonen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet von Rheine“ vom 27.05.2003 zu dem Ergebnis, dass außerhalb der bestehenden Konzentrationszone („Windpark Rheine Südwest“) keine weiteren Flächen für die Errichtung von Windkraftanlagen zur Verfügung stehen.

Hiervon sind Windkraftanlagen ausgenommen, die nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB als Nebenanlagen land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe einzuordnen sind. Diese Regelung ist anzuwenden soweit eine räumliche und funktionale Zuordnung zu einem Betrieb oder einer

Gruppe von Betrieben möglich ist. Darüber hinaus muss sich die Windkraftanlage baulich den anderen Betriebsgebäuden unterordnen. Gemäß Windenergieerlass NRW vom 21.10.2005 ist dies der Fall, wenn die Windkraftanlage nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche inkl. aller Nebenanlagen einnimmt. An genannter Stelle wird weiter ausgeführt, dass sich aufgrund der Größe und Leistungsfähigkeit moderner Windkraftanlagen in der Regel nur Anlagen bis zu einer Bauhöhe von 50 m einem Betrieb nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unterordnen können.

Größere Windkraftanlagen sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Anlagen im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Einschränkend wirken hier fachrechtliche Regelungen, u.a. zu Natur- und Landschaftsschutz sowie zum Immissionsschutz, die Schutzabstände auslösen. Auf diese wird im Folgenden eingegangen.

Schutzabstände und Neuerungen durch Windenergieerlass 2005

Die Untersuchungen, die zur Ausweisung der Konzentrationszone Rheine-Südwest führten, basieren auf dem Ausschlussverfahren: Diejenigen Bereiche des Stadtgebietes, die als Siedlungsflächen genutzt werden oder einen Schutzstatus (Naturschutz, Landschaftsschutz, Grundwasserschutz usw.) haben, sind als Tabuzonen ausgeschlossen. Zum Schutz vor Lärmimmissionen, Schattenwurf und weiteren negativen Auswirkungen der Windkraftanlagen sind Abstandsflächen um Wohnsiedlungsbereiche, Schutzgebiete, aber auch Waldflächen und Wohngebäude im Außenbereich ebenfalls nicht als Standorte für Windkraftanlagen geeignet. Derartige Abstände sind auch in Bezug auf technische Anlagen (wie Straßen, Bahnlinien, Hochspannungsleitungen, Einrichtungen für den Luft- bzw. Schiffverkehr usw.) einzuhalten. Das Zusammenführen dieser Restriktionen ergibt „Restflächen“, auf denen die Errichtung von Windkraftanlagen planungsrechtlich möglich ist.

Mit Wirkung zum 21.10.2005 hat das Land NRW den Windenergieerlass überarbeitet. Einige der in der Untersuchung aus dem Jahr 2003 gewählten Abstände sind damit nicht mehr aktuell. Allerdings trifft der Windenergieerlass 2005 insbesondere in Hinblick auf Schutzabstände zu Wohnsiedlungsbereichen und Wohngebäuden im Außenbereich keine oder nur ungenaue Angaben. Um prüfen zu können, ob die in der Untersuchung aus dem Jahr 2003 herangezogenen Abstände zu Wohngebäuden im Innen- und Außenbereich heute noch angemessen sind, werden nachfolgend die entsprechenden Abstandsregelungen aus den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein aufgeführt. Diese Bundesländer weisen eine dem Münsterland ähnliche Topographie auf und verfügen über viel Erfahrung im Umgang mit Windkraftanlagen.

Bundesland	Höhe WKA	Wohnsiedlungsbereiche		Siedlungssplitter & Einzelwohngebäude
Schleswig-Holstein ¹	- bis 100m: - über 100m:	1000m 10fache Höhe	500m 5fache Höhe	350m 3,5fache Höhe
Mecklenburg-Vorpommern ²	- bis 100m: - über 100m:	800m 1000m	---	500m 800m
Niedersachsen ³		1000m	---	Entscheidung im Einzelfall
Nordrhein-Westfalen ⁴		1500m	---	Entscheidung im Einzelfall
Anmerkungen		S-H: „städtische Siedlung“ MVP: WR, WA, WS, MD, MI NRW: insb. WR	S-H: "ländliche Siedlung"	S-H: bis 4 Wohngeb.

Aus diesen Abstandswerten lassen sich Spannweiten ableiten, in denen sich die Pauschalwerte für Schutzabstände bewegen sollten. Diese sind in der nächsten Tabelle aufgeführt und werden den Werten der Untersuchung aus dem Jahr 2003 gegenübergestellt.

	Mindestabstand zu		
	Wohnsiedlungen (Innenbereich)	(größeren) Splittersiedlungen	(kleineren) Häusergruppen & Einzelwohngebäuden
Minimalwert	800m	500m	350m
Maximalwert	1500m	---	800m
„typische“ Anlage: Höhe 135m (Narbenhöhe 100m; Rotordurchmesser 70m)	1000m – 1500m	675m	472,5m – 800m
Werte aus der Untersuchung Stand 27.05.2003	750m	500m	500m

Die nachfolgende Tabelle stellt die Abstände zu Nutzungen und technischer Infrastruktur dar. Soweit es sich nicht um pauschale Abstände handelt wird eine „typische“ Windkraftanlage mit 1,5 MW Leistung, Narbenhöhe 100 m, Rotordurchmesser 70 m angenommen, wie sie z.B. im Windpark Rheine-Südwest zu finden ist.

¹ Gem. Runderl. d. Innenministeriums, d. Ministeriums f. Umwelt, Naturschutz u. Landwirtschaft u. d. Ministeriums f. Wirtschaft, Arbeit u. Verkehr vom 25.11.2003 (Amtsbl. Schleswig-Holstein 03, S. 893) unter Bezugnahme a. d. Runderl. vom 04.07.1995 (Amtsbl. Schleswig-Holstein 95, S. 478)

² Gem. Bekanntmachung d. Ministeriums f. Arbeit, Bau u. Landesentwicklung u. d. Umweltministeriums (WKA-Hinweise M-V) – AmtsBl. M-V 2004, S. 966

³ Niedersächsisches Ministerium f. d. ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft u. Verbraucherschutz – Empfehlungen vom 26.01.2004

⁴ Gem. Runderl. d. Ministeriums f. Bauen u. Verkehr, d. Ministeriums f. Umwelt u. Naturschutz, Landwirtschaft u. Verbraucherschutz u. d. Ministeriums f. Wirtschaft, Mittelstand u. Energie – Grundsätze f. d. Planung u. Genehmigung v. Windkraftanlagen (WKA-Erlass) vom 21.10.2005

Nutzung bzw. Infrastruktur	Abstand	
	Regelung und Quelle	Pauschalwert
Waldfläche	Gesamthöhe der Windkraftanlage (Windenergieerlass NRW)	135 m
Naturschutzgebiet	200 m (Windenergieerlass NRW)	200 m
Wohngebäude im Außenbereich	Einzelfallentscheidung (Windenergieerlass, Herleitung siehe vorherige Tabellen)	500 m
Wohnsiedlungsbereich	Abstand zw. reinem Wohngebiet (WR) und Windfeld mit 7 WKA (Leistung 2 MW): 1500 m (Windenergieerlass NRW)	1500 m, ggf. weniger bei kleineren Anlagen, geringerer Anzahl oder Wohngebieten mit geringerem Schutzbedürfnis (insb. WA)
Autobahn	300 m zzgl. Rotorradius (Empfehlung Ministerialerlass), mindestens aber Baubeschränkungszone 100 m zzgl. Rotorradius (FernStrG)	335 m, mindestens 135 m
Bundesstraße	Baubeschränkungszone 40 m zzgl. Rotorradius (FernStrG)	75 m
Landes- / Kreisstraße	Baubeschränkungszone 40 m zzgl. Rotorradius (StrWG NRW)	75 m
Bahnstrecke	Doppelter Rotordurchmesser (Stellungnahme Eisenbahnbundesamt)	140 m
Wasserstraße	Bauverbotszone 50 m zzgl. Rotorradius	85 m
Hochspannungsleitung	3facher Rotordurchmesser; bei < 30 kV können die Abstände unterschritten werden (Windenergieerlass NRW)	210 m
Modellflugplatz		300 m
		<i>Annahme: WKA mit 1,5 MW Leistung bei Narbenhöhe 100 m / Rotorradius 35 m</i>

Allgemein haben sich die Schutzabstände durch den neuen Runderlass aus dem Jahr 2005 tendenziell eher vergrößert, sodass sich keine zusätzlichen Standorte für Windkraftanlagen ergeben werden. Auch immissionsschutzrechtliche Bestimmungen haben sich tendenziell eher verschärft als gelockert.

Aus diesem Grund können sich neue Standorte für Windkraftanlagen nur durch die Aufhebung abstandsauflösender Nutzungen ergeben. In diesem Zusammenhang ist die mögliche Aufhebung der Bauschutzzone um den Fliegerhorst in Hörstel-Dreierwalde zu nennen, die zum Anlass genommen wird, die möglichen Standorte für Windkraftanlagen im Bereich Altenrheiner Brook / Kanalhafen zu prüfen.

Standorte für Windkraftanlagen

Eine erneute stadtweite Prüfung möglicher Standorte für Windkraftanlagen erscheint nicht notwendig. Zwar haben die gelockerten Beschränkungen der Höhe von baulichen Anlagen durch den militärischen Flugverkehr Auswirkungen auf das gesamte Stadtgebiet; lediglich ein Bereich im Norden und Osten des Stadtgebiets ist jedoch nicht mit weiteren Beschränkungen belegt.

Belange der Freizeit, landschaftbezogener Naherholung sowie des Natur- und Landschaftsschutzes sind im Bereich Hauenhorst, Mesum, Elte, Gellendorf und Bentlage von entsprechend großer Bedeutung, sodass eine Vereinbarkeit mit Standorten für Windkraftanlagen nicht gegeben ist. Insbesondere im Westen und Norden der Stadt verhindert der Flugbetrieb der Heeresflieger die Errichtung von Windkraftanlagen. Die Bereiche Catenhorn sowie zwischen Altenrheine und Rodde sind geprägt durch viele landwirtschaftliche Hofstellen und Wohngebäude im Außenbereich, deren Schutzabstände keine Standorte für Windkraftanlagen zulassen.

Hieraus ergibt sich ein Bereich, der durch den Dortmund-Ems-Kanal im Westen, die Autobahn A 30 im Süden und die Stadtgrenze zu Hörstel im Osten und Norden begrenzt wird. In diesem werden mögliche Windkraftanlagen durch die Anwendung der oben bereits aufgeführten Schutzabstände ermittelt.

Die beigefügte Karte stellt zum einen die abstandsauslösenden Nutzungen und technischen Infrastrukturen dar. Zum anderen sind die Bereiche dargestellt, in denen die möglichen Standorte für neue Windkraftanlagen liegen.

Von Bedeutung ist bei der Standortsuche zusätzlich das geplante Grundwasserschutzgebiet „Baarentelgen“ (GW IIIa). Ein Verfahren zur Ausweisung des Schutzgebietes ruht jedoch, da zur Zeit kein Bedarf herrscht. In einem Schutzgebiet dieser Kategorie sind Windkraftanlagen gem. Windenergieerlass in der Regel nicht zulässig. Im Umkehrschluss können allerdings Bereiche in das Grundwasserschutzgebiet miteinbezogen werden, die als Standort für eine Windkraftanlage dienen. Für diese Untersuchung stellt das geplante Grundwasserschutzgebiet „Baarentelgen“ demnach keine Einschränkung dar, weil eine spätere Ausweisung des Schutzgebiets trotz evtl. errichteter Windkraftanlagen möglich beliebt.

Für die in der Karte dargestellte Abgrenzung der Bereiche mit Standorten für Windkraftanlagen wurden die genannten pauschalen Abstandswerte gewählt. Eine Einzelfallprüfung – insb. zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Regelungen hinsichtlich Lärmbelastung und Schattenwurf und der naturschutzrechtlichen Belange – wird hierdurch nicht ersetzt. Sie hat im Zuge der planungsrechtlichen Sicherung einer Windvorrangfläche (Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung eines Bebauungsplans) oder der Genehmigung einer oder mehrerer Einzelanlagen zu erfolgen. Aus dieser genaueren Untersuchung können sich ggf. abweichende Abgrenzungen ergeben.

Ein weiterer bedeutender Punkt sind die Beschränkungen, die sich aus dem Flugverkehr ergeben. Auf diese wird im Folgenden genauer eingegangen.

Beschränkungen durch den Flugverkehr

Durch den Flugbetrieb auf dem Flugplatz Eschendorf, der Theodor-Blank-Kaserne in Bentlage und dem Fliegerhorst in der benachbarten Stadt Hörstel ist die Errichtung von Windkraftanlagen in weiten Teilen des Rheiner Stadtgebiets stark eingeschränkt oder gar nicht zulässig. Innerhalb bestimmter Bauschutzzonen (gem. § 12 LuftVG) bestehen Beschränkungen hinsichtlich der Höhe von baulichen Anlagen, zu denen auch Windkraftanlagen gezählt werden.

Lagebeschreibung		Zustimmung durch die Luftaufsichtsbehörde erforderlich...
Innerhalb der Anflugsektoren	Sicherheitsflächen (bis 1 km ab Ende der Start- / Landebahn)	Keine baulichen Anlagen erlaubt
	Bis 10 km	bei baulichen Anlagen mit einer Höhe von 0 m (Ende der Sicherheitsfläche) aufsteigend bis 100 m (bei 10 km Abstand)
	10 – 15 km	bei bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 100 m
Außerhalb der Anflugsektoren	0 – 1,5 km Radius	bei alle baulichen Anlagen
	1,5 – 4 km Radius	bei bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 25 m
	4 – 6 km Radius	bei baulichen Anlagen mit einer Höhe von 45 m (bei 4 km Abstand) aufsteigend bis 100 m (bei 6 km)
Übriges Stadtgebiet		bei baulichen Anlagen mit einer Höhe von mehr als 100 m

Allgemein sollte darüber hinaus beachtet werden, dass bei baulichen Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 100 m die Zustimmung der Luftaufsichtsbehörde auch außerhalb der Bauschutzbereiche eingeholt werden muss.

Der Flugbetrieb auf dem Fliegerhorst Hörstel wurde im Jahr 2006 eingestellt. Für die Umnutzung des Geländes wurde am 26.05.2009 durch den Rat der Stadt Hörstel im Zuge der europaweiten Ausschreibung eine fliegerische Folgenutzung ausgeschlossen.

Die Notwendigkeit der Bauschutzzone des Fliegerhorstes wird zur Zeit durch die Wehrbereichsverwaltung West in Düsseldorf geprüft. Ein Ende des Verfahrens ist für den Frühsommer 2010 zu erwarten. Nachfolgend werden die Auskünfte der Wehrbereichsverwaltung West (mit Stand der eMail vom 23.09.2009) genauer dargestellt:

So sind auf den westlichen Teilflächen (A, B und C; vgl. beigefügte Karte) Windkraftanlagen nicht zulässig, da der Instrumentenflugbetrieb des Flugplatzes Bentlage massiv gestört würde. Auf der Teilfläche D sind Windkraftanlagen bis zu einer Höhe von 164 m NN möglich. Dies entspricht einer Bauhöhe von ca. 125 m. Die östlichen Teilflächen E und F können bis zu einer Höhe von 210 m NN mit Windkraftanlagen bebaut werden. Erlaubt sind also Anlagen mit einer Bauhöhe bis zu 170 m.

Die Wehrbereichsverwaltung bittet jedoch um erneute Beteiligung im Bauleitplanverfahren. Erst bei Kenntnis der genauen Standorte für die Windkraftanlagen ist es möglich, eventuelle Störungen der Radartechnik zu prüfen. In diesem Verfahrensschritt können ggf. einzelne Standorte doch noch abgelehnt werden.

Fazit

In diesem Vermerk erfolgte ein Abgleich der aktuellen, im Windenergieklass vom 21.10.2005 getroffenen Regelungen mit denen aus der Untersuchungen vom 27.05.2003. Im Ergebnis haben sich die Abstandsflächen zu schutzbedürftigen Nutzungen bzw. technischer Infrastruktur tendenziell eher vergrößert. Hieraus kann gefolgert werden, dass sich im

Vergleich zur Untersuchung aus dem Jahr 2005 keine neuen Standorte für Windkraftanlagen ergeben.

Diese pauschale Aussage muss in Hinblick auf einen Sonderfall eingeschränkt werden. So bleiben im gesamten Stadtgebiet kleinere Windkraftanlagen hiervon unberührt, soweit sie sich als Nebenanlagen einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unterordnen. Der aktuelle Windenergieerlass benennt allerdings als Grenzwert eine Gesamthöhe von höchstens 50 m.

In einem räumlich begrenzten Bereich nordwestlich von Dortmund-Ems-Kanal bzw. Autobahn A 30 ergeben sich auf Grund der gelockerten Baubeschränkungen durch den militärischen Flugbetrieb neue Standorte für Windkraftanlagen. Die Lage dieser Standorte ist in diesem Vermerk beschrieben und in der beigefügten Karte genau verortet.

Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen erfragt konkret den Bereich der Anschlussstelle Rheine-Kanalhafen als Standort für Windkraftanlagen. Hier ist die Errichtung von Windkraftanlagen aufgrund einzuhaltender Schutzabstände zu Wohngebäuden, Waldflächen und der Autobahn **nicht** möglich.

Die von den Stadtwerken angefragten Flächen kommen als Standorte für Windkraftanlagen **nicht** in Betracht, da es sich um Waldflächen handelt.

Verfahrensvorschlag

Es besteht ein grundsätzliches Interesse an der Errichtung zusätzlicher Windkraftanlagen auf dem Stadtgebiet von Rheine. Im Bereich Altenrheiner Brook / Kanalhafen finden sich, wie in diesem Vermerk gezeigt, Bereiche, die die Möglichkeit hierzu bieten können.

Allerdings gibt es noch offene Punkte, insb. zu Eigentumsverhältnissen, derzeitiger Nutzung und Flächenverfügbarkeit, die einer Klärung bedürfen. Auch hängt von der Anzahl der Windkraftanlagen ab, ob eine Vorrangfläche über Bauleitplanverfahren gesichert werden muss. Diese Punkte werden zunächst in einem internen Abstimmungsgespräch zwischen Stadtplanung, Bauordnung und Liegenschaften geklärt.

In einem nachfolgenden Schritt kann dann auch die Information der Politik im nicht-öffentlichen Teil des Stadtentwicklungsausschusses und damit die Beantwortung der Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen erfolgen.

Im Auftrag,

Simon Grothoff
Städtebaureferendar

Anlage